

Anlage K - Origin Based Rating (Kurzbezeichnung: "OBR") NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE	3
2	MITWIRKUNGSPFLICHTEN.....	3
3	PREISE	3
3.1	DIALCODELISTE UND OBR-MASTERPREISLISTE	3
3.2	ÄNDERUNG EINES VORBEFÜLLTEN FELDES	4
3.3	PREISVEREINBARUNG	5
4	ABRECHNUNG.....	6

1 Grundsätze

Es wird zwischen Verkehren, die ihren Ursprung in Ländern der Europäischen Union (EU) haben sowie Verkehren mit Ursprüngen außerhalb der Europäischen Union (Non-EU) unterschieden.

Die in dieser Anlage vereinbarten Regelungen beziehen sich auf Ursprungsländer, die nicht der Europäischen Union angehören. Sofern diese Länder durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten der Länder der Europäischen Union einbezogen werden, unterfallen sie nicht den nachstehenden Regelungen.

2 Mitwirkungspflichten

Die Vertragspartner übergeben gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 ihre jeweiligen Verbindungen nur mit gültiger PAI.

Ferner verpflichten sich die Vertragspartner, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.

Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

3 Preise

3.1 Dialcodeliste und OBR-Masterpreisliste

Zur Sicherstellung einer korrekten gegenseitigen maschinellen Abrechnung von Verbindungsleistungen mit Bezug auf "Origin Based Rating" (OBR) für Ziel Mobilfunknetz (Rufnummern für Mobile Dienste) und Festnetz (geographische Rufnummern im E.164-Format und nationale Teilnehmerrufnummern 032), vereinbaren die Vertragspartner die in der Dialcodeliste vereinheitlichte Preislistenstruktur. Die jeweils gültige Dialcodeliste (im Dateiformat CSV) wird im Extranet eingestellt.

Der gegenseitige Austausch der Preise für Verbindungsleistungen mit Ursprung Non-EU erfolgt mittels der OBR-Masterpreisliste (im Dateiformat EXCEL); eine Musterversion wird im Extranet eingestellt.

Der Dateiname der OBR-Masterpreisliste des jeweiligen Vertragspartners ist gemäß der "Regelungen zu Datei- und Datenformaten bei OBR" festzulegen. Die Regelungen sind im Extranet eingestellt.

In der OBR-Masterpreisliste sind die gültigen Non-EU "Origin Dialed Digits" je "Country" zu je einer Preisposition zusammengefasst sowie die "NONDEF"-Ursprünge auf eine Preisposition reduziert.

Regelungen, die die Dialcodeliste betreffen, gelten gleichermaßen für die OBR-Masterpreisliste, sofern nicht explizit etwas anderes geregelt ist.

Die zu befüllenden Felder in der OBR-Masterpreisliste sind vom jeweiligen Vertragspartner gemäß den hinterlegten "Ausfüllregeln" zu vervollständigen.

Die Preise für Verbindungen mit Ursprung aus Ländern der EU sind verbindlich in Anlage B (Preise), Teil 2 vereinbart.

Die in der Dialcodeliste festgelegte Preislistenstruktur sowie die darin enthaltenen vorbefüllten Felder "Origin", "Country" und "Origin Dialed Digits" dürfen nicht verändert werden.

3.2 Änderung eines vorbefüllten Feldes

Sofern Anpassungsbedarf an einem der vorbefüllten Felder "Origin", "Country" oder "Origin Dialed Digits" der Dialcodeliste besteht, teilt der Vertragspartner diesen wie folgt mit:

- Mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat vor dem nächsten ersten eines Kalendermonats.
- Per E-Mail an das in Anlage I (Kontakte) genannte Funktionspostfach.
- Sofern ein neuer Rufnummernbereich ("Origin Dialed Digits") aufgenommen werden soll, ist ein offizieller Nachweis hierzu oder eine rückrufbare Rufnummer aus dem neuen Rufnummernbereich beizufügen.

Nach Verifizierung des neuen "Origin Dialed Digits" erfolgt eine Anpassung der Dialcodeliste sowie der OBR-Masterpreisliste. Beide Listen werden drei Wochen vor deren Wirksamwerden an die E-Mail-Empfängeradresse von ICP gemäß Anlage I (Kontakte) sowie allen übrigen Vertragspartnern der Telekom per E-Mail zugesandt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Preise auf die aktualisierte OBR-Masterpreisliste zu übertragen und diese unter Einhaltung der in nachstehender Ziffer 3.3 genannten Fristen an die E-Mail-Empfängeradresse des jeweiligen Vertragspartners aus Anlage I (Kontakte) zu senden.

3.3 Preisvereinbarung

Die Vertragspartner übermitteln ihre jeweiligen OBR-Masterpreislisten auf Basis der - zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preise - gültigen Dialcodeliste per E-Mail an die hierfür in Anlage I (Kontakte) genannten E-Mail-Empfängeradressen. Bei Versendung an eine andere E-Mail-Adresse gilt die OBR-Masterpreisliste als nicht zugegangen und bleibt unbeachtet.

Die Vertragspartner bemühen sich, Preisänderungen möglichst mit einer Wirksamkeit zum ersten eines Kalendermonats zu bündeln. Hierzu erfolgt die Versendung der jeweiligen OBR-Masterpreislisten mit nachstehenden Mindestvorlaufzeiten - bezogen jeweils auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preise - für:

- Transitleistungen sechs Arbeitstage.
- Terminierungsleistungen sieben Arbeitstage.

Geht die OBR-Masterpreisliste ~~an Arbeitstagen bis 08:00 Uhr~~ beim Vertragspartner ein, ~~erfolgt die Rückmeldung des adressierten Vertragspartners innerhalb 24 Stunden an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse.~~

~~Der Rückmeldung geht die Prüfung der OBR-Masterpreislisten voraus. Die nimmt dieser eine Prüfung beschränkt sich dabei~~ auf die Vollständigkeit und Verwertbarkeit der Einträge vor. Die Preishöhen bleiben dabei unbeachtet.

Die Rückmeldung des Prüfergebnisses ist unverzüglich an die in der Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Empfängeradresse zu übermitteln. Die Wirksamkeit der Preisänderung zum angestrebten Zeitpunkt (vgl. Grundsätze in Absatz 2 dieser Ziffer) setzt eine Rückmeldung, die mindestens 6 bzw. 7 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Preisänderung liegt, voraus.

Für die Preisvereinbarung gibt es nachstehende Rückmeldemöglichkeiten:

- Accept: Komplette Preisliste wird ohne Ausnahme akzeptiert.
- Partial Reject: Eine oder mehrere Preise werden nicht akzeptiert, da beispielsweise die Vorlaufzeit nicht eingehalten wurde.
- Reject: Komplette Preisliste wird nicht akzeptiert, da beispielsweise die Herkunft unklar ist (richtiger Absender ist nicht erkennbar), die falsche Dialcodeliste benutzt wurde, die Daten nicht lesbar sind, usw..

Bei "Accept" gilt die OBR-Masterpreisliste als vereinbart. Die bisherige OBR-Masterpreisliste verliert mit Wirksamwerden der Neuen ihre Gültigkeit.

Bei "Partial Reject" gelten alle - bis auf die nicht akzeptierten - Preise als vereinbart. Für den nicht akzeptierten Teil der OBR-Masterpreisliste kann der Vertragspartner eine angepasste OBR-Masterpreisliste unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorlaufzeiten zur Verfügung stellen. Bis zum Wirksamwerden der angepassten OBR-Masterpreisliste gelten für den nicht akzeptierten Teil die bisher vereinbarten und eingestellten Preise.

Bei "Reject" wird die neue OBR-Masterpreisliste komplett abgelehnt. Es verbleibt bei den bisher vereinbarten, eingestellten Preisen.

4 Abrechnung

Verbindungen mit Ursprung in vereinbarten gültigen Rufnummernbereichen ("Origin Dialed Digits") werden gemäß der jeweils gültigen OBR-Masterpreisliste in Rechnung gestellt.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziffer 2) berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur Inrechnungstellung höherer Preise wie folgt:

- a) In den Fällen, in denen die PAI fehlt bzw. leer ist oder aus einem nicht vereinbarten Rufnummernbereich signalisiert wurde, kommen die Preise gemäß der OBR-Masterpreisliste der Spalte "Origin" mit der Eintragung "NONDEF" zur Anwendung.
- b) Wird eine PAI aus einem vereinbarten gültigen Rufnummernbereich ("Origin Dialed Digits") gemäß der Dialcodeliste signalisiert, obwohl die signalisierte PAI verändert, unvollständig, ungültig oder in sonstiger Weise manipuliert wurde, kann ein zusätzlicher Aufschlag zu dem vereinbarten Preis oder ein erhöhter Preis berechnet werden. Die Vertragspartner vereinbaren in Anlage F (Absprachen), welche der beiden vorstehend genannten Abrechnungsvarianten von den jeweiligen Vertragspartnern zur Anwendung gebracht wird.

Der Aufschlag oder die für diese Fälle erhöhten Preise sind jeweils als eigene Preispositionen in der jeweils aktuellen OBR-Masterpreisliste auszuweisen.

Die Inrechnungstellung des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises erfolgt in der gleichen Rechnung, spätestens in der Folgerechnung für die Verbindung. Danach besteht kein Anspruch auf die Geltendmachung des Aufschlags bzw. des erhöhten Preises.

Für die Inrechnungstellung ist eine Übersicht der betroffenen Verbindungen mittels CDR mit dem entsprechenden Code der konkreten Begründung für den Aufschlag bzw. erhöhten Preis laut "Codeliste" beizulegen.

Der Dateiname und das Datenformat für den CDR-Austausch des jeweiligen Vertragspartners ist gemäß der "Regelungen zu Datei- und Datenformaten bei OBR" festzulegen. Die Regelungen sind im Extranet eingestellt.

Die Vertragspartner stellen einander ihre fortlaufend aktualisierte Codeliste der möglichen Begründungen für den Aufschlag bzw. erhöhten Preis per E-Mail an die hierfür in Anlage I (Kontakte) genannten E-Mail-Empfängeradressen zur Verfügung. Zusätzlich hinterlegt die Telekom ihre Codeliste im Extranet. Diese kann zum Zwecke der Vereinheitlichung vom Vertragspartner auch als eigene Codeliste verwendet werden.

Die Vertragspartner legen o. g. CDR im Dateiformat CSV im Secure Data Room (SDR) "OBR" in den entsprechenden Ordnern ab, wo sie für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rechnungslegung abgerufen werden können.

Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.

Die vorstehenden Regelungen gelten für nachstehende Leistungsbeschreibungen gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2, sofern sie vertragsgegenständlich sind:

- Telekom-N-B.1_Non-EU
- Telekom-N-O.2_Non-EU
- Telekom-N-O.3_Non-EU
- *ICP*-N-B.1_Non-EU